

Wunscharzneimittel - Gleiche Qualität zu höheren Preisen?

Seit Januar 2011 können gesetzlich Versicherte ein anderes als das vom Arzt verordnete Vertragsarzneimittel wählen. Dieses Wunsch- bzw. Alternativmedikament müssen Sie in der Apotheke jedoch **selbst bezahlen**.

Voraussetzung ist, dass der Arzt das Arzneimittel auf einem Kassenrezept verordnet. Weiterhin muss er den Austausch zulassen, indem er auf dem Rezept an der dafür vorgesehenen Stelle **kein Aut-Idem-Kreuz** setzt.

Die Krankenkasse darf nur den Preis für das Mittel erstatten, das Versicherte im Regelfall erhalten hätten. Ihnen entstehen höhere Kosten durch:

- Mehrkosten für das alternative Medikament
- die gesetzliche Zuzahlung für Arzneimittel und
- den Verwaltungsmehraufwand

Bitte beachten Sie, dass Sie für den höheren Preis kein höherwertiges Medikament erhalten. Die für den Austausch geeigneten Arzneimittel enthalten immer den gleichen Wirkstoff in der gleichen Wirkstärke. Die Präparate stammen lediglich von verschiedenen Herstellern und unterscheiden sich nur äußerlich.

Entscheiden Sie sich dennoch für ein Medikament gegen Kostenerstattung, reichen Sie bitte folgende Unterlagen zur Abrechnung bei uns ein:

- ✓ eine Quittung der Apotheke über das Wunscharzneimittel und
- ✓ eine Kopie des Rezepts mit einem Stempel der Apotheke

Die Kosten für Verordnungen auf einem Privatrezept können wir Ihnen nicht erstatten.

